



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (DIE LINKE)

### **Duldungen für Personen mit ungeklärter Identität nach § 60b AufenthG in Sachsen-Anhalt in 2022**

Kleine Anfrage - **KA 8/1342**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang  
Ministerin für Inneres und Sport

**Hinweise:** Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

*Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.*

*Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

### **Duldungen für Personen mit ungeklärter Identität nach § 60b AufenthG in Sachsen-Anhalt in 2022**

Kleine Anfrage – KA 8/1342

#### **Vorbemerkung der Landesregierung:**

Der parlamentarische Informationsanspruch ist grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Teile der Antwort der Landesregierung sind jedoch als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.

Die Einstufung von Informationen als Verschlussache richtet sich außerhalb des Landtages von Sachsen-Anhalt insbesondere nach § 6 des Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes (SÜG-LSA). Danach sind im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen als Verschlussache einzustufen. Aus der Beantwortung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage sind Angaben von Betroffenen differenziert nach den erfragten Kriterien Duldungsstatus, Herkunftsland und zugewiesener Aufenthaltsbereich zu entnehmen.

Die aufgeführten Fälle belaufen sich teilweise auf einen niedrigen einstelligen Bereich. Damit ist aufgrund der erfragten räumlichen und zeitlichen Differenzierung sowie der weiteren erfragten personenbezogenen Merkmale, wie Aufenthaltsstatus, Herkunftsland und zugewiesener Aufenthaltsbereich eine Identifizierbarkeit einzelner Personen nicht auszuschließen. Für die vollständige Beantwortung der Frage 3 besteht daher ein öffentliches Interesse an der Geheimhaltung der Informationen zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen Dritter. Dies folgt aus dem Recht der betroffenen Personen auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 6 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (LVerf LSA) und Art. 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Angaben, wonach das

Recht des Einzelnen besteht, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Angaben zu bestimmen.

Um den dargestellten Schutzansprüchen der Privatpersonen gerecht zu werden und gleichzeitig den auf Art. 53 der LVerf LSA beruhenden parlamentarischen Informationsanspruch zu erfüllen, ist die vollständige Antwort auf die Frage 3 als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft worden, vertraulich zu behandeln und in der Geheimschutzstelle (Akteneinsichtnahmeraum) des Landtages für die Abgeordneten zur Einsichtnahme zu hinterlegen. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere unter Hinweis auf § 203 Abs. 2 des Strafgesetzbuches und § 33 der Geheimschutzordnung des Landtages um vertrauliche Behandlung (absolute Verschwiegenheit) gebeten.

#### **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

##### **Frage 1:**

***Wie viele Personen leben zum Stichtag 31.12.2022 mit einer Duldung nach § 60b AufenthG in Sachsen-Anhalt? Bitte nach Landkreisen/kreisfreien Städten, Dauer und wichtigsten Herkunftsstaaten aufschlüsseln und dabei Heilungen bzw. Übergänge in Duldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG und Neuerteilungen von § 60b Duldungen ausweisen.***

##### **Antwort auf Frage 1:**

Zum Stichtag 31. Dezember 2022 lebten laut Ausländerzentralregister 1.993 Personen mit einer Duldung nach § 60b Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in Sachsen-Anhalt. Die Aufschlüsselung nach Landkreisen und kreisfreien Städten kann der Anlage zu Frage 1 entnommen werden.

Angaben zu Duldungsdauer, Heilungen bzw. Übergängen in eine Duldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG und Neuerteilungen von Duldungen nach § 60b AufenthG liegen der Landesregierung nicht vor. Die Landesregierung ist zur Beantwortung auf die Daten der Landkreise und kreisfreien Städte angewiesen. Nicht in allen Ausländerbehörden lassen sich die erfragten Informationen aus den Fachprogrammen generieren. Es müsste in diesen Fällen eine einzelfallbezogene Recherche erfolgen. Die einzelfallbezogene

Recherche würde in erheblichem Umfang eine größere Anzahl von Bediensteten in den Betroffenen kommunalen Behörden, die für laufende Arbeiten nicht mehr zur Verfügung stünden, binden. Die Landesregierung kam daher bei der Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Landesregierung und der ihr nachgeordneten Behörden andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Auskunft zu den erfragten Angaben unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung innerhalb der Beantwortung von Kleinen Anfragen zur Verfügung stehenden Frist nicht zu leisten ist.

Soweit Angaben zur Verfügung gestellt werden konnten, sind diese in der Anlage zu Frage 1 enthalten.

#### **Frage 2:**

***Wie erfolgten 2022 die Hinweise der Ausländerbehörden gegenüber den in Frage 1 genannten betroffenen Personen, dass sie erforderliche Handlungen beziehungsweise Mitwirkungspflichten zur Identitätsklärung und Passbeschaffung unternehmen müssen und in welcher Form erfolgt eine Beratung, welche konkreten Handlungsmöglichkeiten in den Einzelfällen genau bestehen und wie diese Handlungen dargestellt und glaubhaft gemacht werden können? Bitte nach Landkreisen/kreisfreien Städten aufschlüsseln.***

#### **Antwort auf Frage 2:**

Nach § 60b Abs. 3 Satz 2 AufenthG sind die Betroffenen auf die in § 60b Abs. 3 Satz 1 AufenthG genannten Pflichten hinzuweisen. Zweck des Hinweises ist, die Betroffenen dazu zu bewegen, diese Pflichten zu erfüllen. Zur Beantwortung der Frage wurden die Landkreise und kreisfreien Städte durch das Landesverwaltungsamt um die Darstellung der Verfahrensweise gebeten. Eine Auswertung des Landesverwaltungsamtes ergab, dass sich die Verfahrensweise in den kommunalen Behörden in der Regel gleich gestaltet.

Bei der Erteilung einer entsprechenden Duldung wird die betroffene Person über die Verpflichtung zur Identitätsklärung persönlich belehrt. Es steht ein einheitlicher Belehrungsbogen in 19 Sprachen zur Verfügung, der den Ausländerbehörden durch das Ministerium für Inneres und Sport zur Verfügung gestellt wurde und den Betroffenen

vorzulegen ist. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen. Darüber hinaus wird turnusmäßig in schriftlicher Form die Erfüllung der Mitwirkungspflichten angemahnt. Zudem erfolgt eine Einzelfallbetrachtung. Hierbei werden sowohl subjektive Möglichkeiten der Betroffenen als auch die Handlungsweise des Herkunftsstaates – soweit bekannt – berücksichtigt. Auf dieser Basis werden die Betroffenen auf die Möglichkeiten der Mitwirkung zur Identitätsklärung bzw. Passbeschaffung hingewiesen. Dabei wird klargestellt, dass das Ausfüllen von Passanträgen allein keine ausreichende Mitwirkung bedeutet und weitere Mitwirkungshandlungen erwartet werden können. Dazu gehören zum Beispiel Kontaktaufnahmen in das Herkunftsland, gegebenenfalls über einen Vertrauensanwalt oder zu Familienangehörigen, Botschaftsvorsprachen und die Mitwirkung bei Sprachtests. Insbesondere wird durch die Ausländerbehörden auch das in den Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zu § 60b AufenthG enthaltene Hinweismuster genutzt.

**Frage 3:**

***Wie viele Personen wurden im Jahr 2022 aus einer Duldung nach § 60b AufenthG heraus abgeschoben beziehungsweise hatten im Vorfeld eine Duldung nach § 60b AufenthG und wie verlief in den Fällen im Vorfeld die Ausstellung von Passersatzpapieren? Bitte nach Landkreisen/kreisfreien Städten und wichtigsten Herkunftsstaaten differenzieren.***

**Antwort zu Frage 3:**

Die Mitteilung im Sinne der Fragestellung zu vorliegenden Angaben zu Duldungsstatus, Herkunftsland und zugewiesenem Aufenthaltsbereich ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung zu diesen Differenzierungen muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

**Frage 4:**

***Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über im Jahr 2022 eingelegte Rechtsbehelfe gegen die Erteilung von Duldungen nach § 60b AufenthG vor und wie wurde 2022 über Widersprüche, Eilanträge und Klagen entschieden? Bitte aufschlüsseln nach zuständiger Behörde und Gericht und Ergebnis des Verfahrens.***

**Antwort zu Frage 4:**

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse zu sechs eingelegten Widersprüchen vor. Die erbetene Aufschlüsselung kann der Anlage zu Frage 4 entnommen werden.

**Frage 5:**

***Für zahlreiche Herkunftsländer ist die Passbeschaffung schwierig bis unmöglich oder auch nicht zumutbar. Wie wird nach Kenntnissen der Landesregierung dieser Realität und Rechtsprechung Rechnung getragen? Erfolgt eine Berücksichtigung von Seiten der Ausländerbehörden? Welche Hinweise werden den Betroffenen von den Behördenmitarbeitenden gegeben und wie erfolgt die Ermessensabwägung in der jeweiligen Behörde? Bitte nach Kommunen/kreisfreien Städten differenzieren und die aktuelle Einschätzung dazu der Fachaufsicht der Landesbehörde darlegen. Die Fragen betrifft nicht nur die Duldung nach § 60b AufenthG, sondern ebenfalls Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis. Daher bitte insbesondere Erkenntnisse ausführen zu Passbeschaffungen bei den Herkunftsländern Syrien, Afghanistan, Eritrea, Iran sowie Indien, Benin, Guinea-Bissau, Burkina-Faso und Niger.***

**Antwort zu Frage 5:**

Zur Beantwortung der Frage wurden die Landkreise und kreisfreien Städte durch das Landesverwaltungsamt um die Darstellung der Verfahrensweise gebeten. Eine Auswertung des Landesverwaltungsamtes ergab, dass sich die Verfahrensweise in den kommunalen Behörden in der Regel gleich gestaltet.

Soweit auf Bundesebene zu bestimmten Herkunftsstaaten keine generelle Feststellung der Unmöglichkeit bzw. Unzumutbarkeit der Passbeschaffung getroffen wurde, ergehen durch die Ausländerbehörden Aufforderungsschreiben an die Betroffenen, um sie zur Mitwirkung an der Identitätsklärung und Passbeschaffung anzuhalten. Hierbei werden im Einzelfall bei Herkunftsländern mit erschwerten Bedingungen für einen

Identitätsnachweis bzw. eine Passbeschaffung (z.B. wegen geschlossener Botschaft im Bundesgebiet, übersteigter Anforderungen durch Botschaften) geringere Anforderungen an die Mitwirkung des Betroffenen gestellt als bei Personen aus Herkunftsländern, denen in der Regel bei adäquater Mitwirkung ein Pass oder Pass-Ersatz-Papier ausgestellt wird. Es ist durch die Ausländerbehörden immer eine Einzelfallbetrachtung erforderlich, in welchem Umfang die Betroffenen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Erfüllung der gesetzlichen Mitwirkungspflichten aufgefordert werden können. Hierbei wird nicht nur auf die Arbeitsweise oder Unerreichbarkeit von Heimatvertretungen abgestellt. Die Betroffenen sind auch in der Pflicht und werden darauf hingewiesen, sich andere Wege zur Identitätsklärung und Passbeschaffung (z.B. Vertrauensanwalt, Kontakt mit Behörden im Herkunftsland, Kontaktaufnahme mit Familienangehörigen) zu erschließen. Auf einzelne Herkunftsländer spezifizierte Verfahrensweisen existieren vor dem Hintergrund der grundsätzlich einzelfallbezogenen Betrachtung nicht.

Für die in der Fragestellung konkret benannten Länder gilt die beschriebene Verfahrensweise gleichermaßen. Erkenntnisse zu diesen Ländern liegen der Landesregierung hinsichtlich einer behördlichen Passersatzbeschaffung im Zusammenhang mit der Durchsetzung von Ausreisepflichten vor. Es handelt sich bei Benin, Burkina-Faso, Eritrea, Guinea-Bissau, Indien, Iran und Niger um sog. unkooperative Herkunftsstaaten, die derzeit bei der Passersatzbeschaffung nicht oder kaum mitwirken. Benin und Guinea-Bissau haben zudem keine Botschaft im Bundesgebiet. Mit Indien hat die Bundesregierung zwar ein Migrationsabkommen abgeschlossen; dieses befindet sich allerdings immer noch nicht im praktischen Vollzug. Im Jahr 2022 und auch in 2023 hat die indische Botschaft kein einziges Passersatzpapier für ausreisepflichtige indische Staatsangehörige ausgestellt. Mit Afghanistan und Syrien ist eine Zusammenarbeit aufgrund der politischen Lage in diesen Herkunftsstaaten zur Zeit nicht möglich. Behördliche Kontakte zu Vertretern des syrischen Regimes bestehen nicht. Die afghanische Botschaft erteilt zur Zeit keine neuen Pässe oder Tazkiras (afghanisches Personaldokument).

Anlage  
zur Beantwortung der Frage 1  
der Kleinen Anfrage 8/1342  
vom 7. März 2023

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Anzahl der Personen			Duldungsdauer	wichtigste Herkunfts- staaten
	mit einer Duldung nach § 60b AufenthG	davon Heilungen bzw. Duldungen nach § 60a Abs. 2 AufenthG	davon Neuerteilungen § 60b AufenthG		
Altmarkkreis Salzwedel	23	nicht auswertbar	nicht auswertbar	nicht auswertbar	Indien, Guinea-Bissau, Mali, Benin
Anhalt-Bitterfeld	223	nicht auswertbar	nicht auswertbar	nicht auswertbar	Benin, Burkina-Faso, Guinea-Bissau, Indien, Niger
Börde	313	nicht auswertbar	nicht auswertbar	nicht auswertbar	Indien, Mali, Benin, Guinea- Bissau
Burgenlandkreis	205	nicht auswertbar	nicht auswertbar	1 Monat	Indien, Guinea-Bissau, Burkina-Faso, Benin
Dessau-Roßlau	60	nicht auswertbar	89	1 Monat	Indien, Burkina-Faso, Guinea-Bissau, Benin, Türkei
Halle (Saale)	337	10	6	ca. 1 bis 3 Monate	Benin, Russische Föderation, Indien, Mali, Niger
Harz	62	0	0	nicht auswertbar	Afghanistan, Syrien, Türkei, Indien, Russland
Jerichower Land	74	0	0	Duldungen werden für 3 Monate ausgestellt	Benin, Burkina Faso, Somalia, Türkei, Niger
Landeshauptstadt Magdeburg	151	5	10	3 bis 25 Jahre	ungeklärt, Indien, Guinea- Bissau, Iran
Mansfeld-Südharz	112	11	8	nicht auswertbar	Guinea-Bissau, Indien, Benin, Burkina-Faso, Kamerun
Saalekreis	0	0	0	entfällt	entfällt
Salzlandkreis	109	0	110	ca. 3 Monate	Indien, Benin, Guinea- Bissau, Kosovo, Burkina- Faso
Stendal	101	0	0	nicht auswertbar	Indien, Westbalkan, Nordafrika- Zentralafrika
Wittenberg	223	0	12	nicht auswertbar	Indien, Benin, Niger, Burkina-Faso, Guinea- Bissau,



Anlage  
zur Beantwortung der Frage 4  
der Kleinen Anfrage 8/1342  
vom 7. März 2023

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Rechtsbehelfe gegen die Erteilung von Duldungen im Jahr 2022	Behörde/ Gericht	Verfahrensausgang
Altenburger Land	0	entfällt	entfällt
Anhalt-Bitterfeld	0	entfällt	entfällt
Börde	1	Ausländerbehörde	Abhilfe durch erlassende Behörde
Burgenlandkreis	1	LVwA/VG Halle (Saale)	eingestellt, Widerspruchsführer hat Identitätsdokumente vorgelegt
Dessau-Roßlau	2	Stadt Dessau-Roßlau und LVwA	1x Änderung auf § 60a AufenthG; 1x Entscheidung offen
Halle (Saale)	0	entfällt	entfällt
Harz	0	entfällt	entfällt
Jerichower Land	0	entfällt	entfällt
Landeshauptstadt Magdeburg	0	entfällt	entfällt
Mansfeld-Südharz	0	entfällt	entfällt
Saalekreis	0	entfällt	entfällt
Salzlandkreis	2	Ausländerbehörde	Widerspruch abgewiesen
Stendal	0	entfällt	entfällt
Wittenberg	0	entfällt	entfällt